

» Sprechsaal. «

**Die Leihbibliothekenfrage und Herr F. Str.**

Im Sprechsaal von Nr. 48 rügt Herr F. Str., daß ich dem Rechtsprinzip der freien Verfügung über das Eigentum nicht die »wichtige Klausel« beigefügt habe: »soweit dadurch nicht das öffentliche Interesse oder die Rechte anderer gestört werden«. Diese Unterlassungssünde erklärt sich sehr einfach; ich meine nämlich, jene Klausel gehört zu den einfachen Rechtsfällen, die jeder mündige Staatsbürger kennen muß, und ich glaubte daher, die Leser dieses Blattes zu beleidigen, wenn ich ihnen dieses ABC erst vor-demonstrieren wollte, wie Herr Str. durch das Beispiel vom Anzünden des eigenen Hauses. — Da nun Herr Str. jene Klausel besonders accentuiert, so will ich noch zeigen, wie sich deren Anwendung auf Leihbibliotheken und Vesezirkel gestaltet.

Daß diese Institute kein öffentliches Interesse schädigen, liegt auf der Hand; im Gegenteile können beide segensreich wirken, wenn sie ihren Lesern, und namentlich den »kleinen Leuten«, die ohnehin keine Bücher kaufen, eine gesunde Hausmannskost vorsetzen und sie dadurch vor giftigem Litteraturschund bewahren.

Auch Privatrechte leiden unter jenen Instituten nicht. Allerdings kann der Absatz eines Sortimenters durch eine Leihbibliothek oder einen Vesezirkel vermindert werden; aber das ist kein Eingriff in die »Rechte anderer«, weil ein Recht auf Absatz nicht existiert, weshalb z. B. ein Materialwarenhändler sich die Gründung eines Konsumvereins ruhig gefallen lassen muß.

Man beachte nur folgenden, vielleicht nicht seltenen Fall. In einem Städtchen, das einen einzigen Sortimenter besitzt, errichtet ein Buchbinder eine Leihbibliothek oder ein Lehrer einen Leseverein — flugs meint der Sortimenter, er sei in seinen Rechten geschädigt und habe »Grund zu gesetzlichem Schutz« (wie Herr Str. sagt); wenn sich aber dort ein zweiter Sortimenter etabliert, der ohne Schleuderei lediglich durch großes Kapital und Geschäftsgewandtheit den ersten umbringt, so spricht man nicht von Rechtsschädigung, gesetzlichem Schutz u., sondern nur von erdrückender Konkurrenz. Das heißt also: wird der gesamte Absatz und damit die Existenz des alten Sortimenters durch einen Kollegen vernichtet, so muß das Unglück still erduldet werden; erfolgt dagegen eine teilweise Absatzverminderung durch Nichtbuchhändler, so verlangt man, konform mit Herrn Str., gesetzlichen Schutz. Da hört freilich alle Logik auf, und mit dieser jede weitere Diskussion. Oder sollte dahinter nicht vielleicht ein unter dem Rodtragen verborgenes Buntzöpfchen stecken?

Summa summarum: Das freie Dispositionsrecht über das Eigentum nebst der selbstverständlichen Klausel bieten dem Buchhandel keine Handhabe zum Vorgehen gegen Leihbibliotheken

und Vesezirkel; demnach würde ein solches Vorgehen erst dann möglich sein, wenn das neue Prinzip angenommen wäre: »Verleiher müssen Tantiemen an die Verkäufer zahlen«. Die wunderlichen Konsequenzen und die Unausführbarkeit dieses Prinzips giebt Herr Str. selber zu, und so ist die Sache für mich erledigt.

Herr Str. bezeichnet meine Ansichten als »sehr legerisch«; dies mag vielleicht vom Junftstandpunkte aus richtig sein; dagegen haben maßgebende Kreise (Rechtslehrer ersten Ranges und Richter höchster Instanz) dieselben Ansichten juristisch vollkommen korrekt gefunden.

Was Herr Str. sonst noch vorbringt, sind Interna des deutschen Buchhandels, die mich nichts angehen. Dr. D. S.

**Die »Schleuderer«, das »solide Sortiment« und die Litteratur.**

(Vergl. Bbl. Nr. 54 u. 60.)

III.

Einsender des ersten Artikels hat keineswegs die Sachlage verwirren wollen, sondern hat sich nur auf Aussagen eines ausgesprochenen Feindes der s. g. Schleuderer berufen. Kommen von dieser Seite derartige gravierende Aussagen, auch wenn sie zu einem anderen Zwecke gemacht werden, so dürfen sie nicht unbeachtet bleiben.

Mit einer Wahrscheinlichkeitsberechnung, wie sie in Nr. 60 d. Bl. gegeben wird, kann man durchaus nichts beweisen. Dem wahrscheinlichen Rabattverlust steht der eingestandene Absatzverlust gegenüber. Wollten wir bei den 1454 Verlagfirmen, welche das neueste Schulz'sche Adressbuch aufweist, auch eine Wahrscheinlichkeitsberechnung anstellen, so wären die 1 200 000 M. Absatzverlust schnell herausgerechnet.

Dieser Absatzverlust wiegt denn doch entschieden schwerer als ein Rabattverlust; denn er zeigt einen geringeren Konsum des deutschen Volkes an guter geistiger Nahrung. Gewiß, die deutsche Wissenschaft wird auch trotz des Kampfes gegen die Schleuderei weiter existieren. Bewiesen ist aber schon, daß sie nicht mehr so viele Kanäle aufsucht wie bisher. Und das sollte keine Schädigung der Wissenschaft sein?

Daß man triumphierend auf die Verluste der Berliner Verleger hinweist, um daran die Forderung zu knüpfen, immer energischer gegen die s. g. Schleuderer vorzugehen, war voraus-zusehen. Daß man aber zu gleicher Zeit den Gegnern der gegenwärtig im Buchhandel vor-wiegenden Richtung die Waffe in die Hand giebt, um auch einmal die Rehrseite der Medaille zu zeigen, daran hatte man wahrscheinlich nicht gedacht.

Diese Rehrseite wird immer deutlicher hervortreten, und viele Verleger werden schließlich gezwungen sein, sich andere Absatzwege zu suchen, wenn im Sortimentbuchhandel der Absatz

solider Litteratur nicht oder doch nur im be-schränkten Maße zu finden ist.

Wenn von der Allgemeinheit der Sortimenter Gesetze dekretiert werden, so ist unbedingtes Erfordernis, auch allgemein für die da-durch berührten Interessen einzutreten. Diese Interessen bestehen nicht nur in dem sorglosen Genuße des ungeschmälerten Rabatts, sondern auch in der Sorge für die Litteratur. Ist diese nicht mehr allgemein vorhanden, so dürfte es an der Zeit sein, sich einen wirklich soliden Sortimenterstand zu schaffen, d. h. in jedem Orte, je nach seiner Größe, nur einer oder einigen Handlungen mit vollem Rabatt und besonderen Vergünstigungen zu liefern, alle übrigen Sortimenter aber als Schädiger des soliden Sortiments zu betrachten und ihnen nichts mehr zu liefern.

Das wäre dann doch eine Radikalkur und nur ausgeführt zu Gunsten eines soliden Sortiments. Dieselbe Heilung, nur durch etwas bittere Mixtur! Mit dieser geringen Anzahl bedeutender, höchst solider Sortimente würde der Verlag sehr leicht Konventionen über Kunden-rabatt u. treffen können, welche alle — Wissen-schaft, Publikum, Verlag und Sortiment — befriedigen würden.

Probatum est!

—i—

**Ein neuer Vorschlag für die Herren Sortimentler zur Unterdrückung der Schleuderei.**

Es existieren noch verschiedene Firmen, welche als Schleuderer wohl bekannt, ja schon gemahregelt sind, welche indessen allen Maß-regeln der Kommission des Börsenvereins Trotz bieten, ebenso dem Conto-Schluß der Verleger ein Schnippchen dadurch schlagen, daß sie ihren Bedarf durch dritte Hand, meistens wohl durch ihre Kommissionäre beziehen.

Wir raten allen Herren Sortimentern, welche mit einer »Schleudersfirma« denselben Kommissionär in Leipzig haben, eine gemeinsame Vorstellung an den betreffenden Herrn Kom-missionär zu richten des Inhalts, daß sie dem-selben ihre Kommissionen nur unter der Be-dingung belassen würden, daß er (der Herr Kommissionär) der bezeichneten »Schleudersfirma« das Kommissionsverhältnis kündige, andernfalls die Unterzeichner einen anderen Kommissionär wählen würden.

Das wäre ein scharfes, aber wohl probates Mittel. Einigemal angewandt und energisch durchgeführt, würde es bald die Folge haben, daß ein Schleuderer keinen Kommissionär in Leipzig mehr fände.

Schließt der Börsenverein die böswilligen Firmen dann noch von der Börse aus, so wird ihnen die Lebensader in Leipzig unterbunden.

—r.

[15135]

**RUDOLF STRAUCH**  
Leipzig, Zeitzerstr. 19B.  
Atelier für Stahl- und Kupferstich  
gegründet 1855, verbunden mit Druckerei.  
Vorzüglichste Ausführung jeden Genres.  
Specialität: Porträt- u. Modelfach.  
Civile Prosa. — Prompte Bedienung.  
Retouche honorarfr. — Proben stehen zu Diensten.

[15136] Den Herren Verlegern empfiehlt sich die  
**Lithographische Anstalt**  
von  
**Winkelmann & Söhne in Berlin**  
(gegründet 1828)

zur Ausführung jeder Art lithographischer  
Arbeiten in Schwarz- und Farbdruk.  
Kostenanschläge werden gern gemacht.

**J. Salisbury in London E. C.,**  
[15137] No. 4 Paternoster Row,  
(18 Jahre bei Trübner & Co.)

empfehlte sich zur billigen und schnellen  
Lieferung von englischem Sortiment  
und Antiquariat. Anktionsaufträge  
finden besondere und gewissenhafte Aus-führung.